
Markt Leuchtenberg

Potenzialanalyse zur Nutzung der Windenergie

Erläuterungsbericht

Februar 2023

Bearbeitung:

Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

Alina Odörfer, M.Sc. Stadtplanung

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbB

90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



**Markt Leuchtenberg
Potenzialanalyse zur Nutzung der Windenergie**

Gliederung	Seite
1. ANLASS DER PLANUNG	2
2. METHODISCHES VORGEHEN	4
3. AUSSCHLUSS UNGEEIGNETER FLÄCHEN	6
4. BEWERTUNGSKRITERIEN	8
5. BEWERTUNG DER POTENZIALFLÄCHEN	10

1. Anlass der Planung

Der Marktgemeinderat des Marktes Leuchtenberg möchte im Rahmen der erforderlichen Energiewende hin zu erneuerbaren Energien die Nutzung der Windenergie im Marktgemeindegebiet fördern und lenken. Um die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich des Marktgemeindegebietes planerisch zu steuern, wurde das Planungsbüro TEAM 4 in Nürnberg, mit der Erstellung einer Potenzialanalyse zur Nutzung der Windenergie beauftragt.

Die Nutzung der Windenergie hat in Anbetracht der Endlichkeit vorhandener Energievorräte als klima- und ressourcenschonende Art der Energiegewinnung in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Der Bund hat am 20.07.2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) beschlossen. Das Gesetz trat am 01.02.2023 in Kraft. Durch dieses Gesetz soll der Ausbau der Windenergie an Land beschleunigt werden.

Als Teil des Wind-an-Land-Gesetzes sieht das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Flächenbeitragswerte vor, die bis Ende des Jahres 2032 1,8 % der Landesfläche Bayerns umfassen sollen.

Durch Änderungen des Baugesetzbuches werden weiterhin die Voraussetzungen für die Zulassung von Windenergieanlagen nach Erreichen eines Teilflächenziels 2027 geändert. Sofern die Flächenbeitragswerte erreicht werden, ist die Zulassung von Windenergieanlagen dann grundsätzlich auf Ausweisungen in Regional- oder Flächennutzungsplänen gebunden. Werden die Teilflächenziele in den Regionen bis zum 31.12.2027 nicht erreicht, so sind Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Begrenzt durch die Anforderungen von Fachgesetzen (z.B. Naturschutzgesetz oder Immissionsschutzgesetz) oder sonstigen maßgeblichen Restriktionen (z.B. durch Leitungen, Richtfunk) besteht dann ein Genehmigungsanspruch.

Die Kommunen haben bis zum 1. Februar 2024 die Möglichkeit, entsprechende Teilflächennutzungspläne mit Konzentrationszonenplanung und gleichzeitiger Ausschlusswirkung auf dem restlichen Gebiet des Gemeindegebietes aufzustellen, um die Zulässigkeit von Windenergieanlagen im Außenbereich zumindest bis Ende 2027 zu steuern.

Sofern keine Konzentrationszonenplanung vorliegt bzw. begonnen wurde und die Zurückstellung von Baugesuchen somit nicht möglich ist, greifen die Regelungen der Bayerischen Bauordnung mit der entsprechenden Änderung der 10H-Regelung. Die 10H-Regelung findet gemäß Art. 82 Abs. 5 BayBO dann unter bestimmten Voraussetzungen keine Anwendung mehr auf Windenergievorhaben.

Der Markt Leuchtenberg hat deshalb im Januar 2023 einen Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie mit einem Flächenbeitragswert von mindestens 1,8 % der Gemeindefläche gefasst. Die Konzentrationszonenplanung ist aus Sicht des Marktes erforderlich, da die Errichtung von Windenergieanlagen Konflikte mit dem Immissionsschutz, dem Orts- und Landschaftsbild und auch mit dem Artenschutz mit sich bringen kann.

Aufgrund der visuellen Dominanz von Windenergieanlagen im Landschaftsbild, ihrer Auswirkungen auf Tiere, vor allem Großvögel und Fledermäuse, ihrer Geräuschkentwicklung und ihres Schattenwurfs ergeben sich Konflikte mit Siedlungen und dem

menschlichen Anspruch auf eine Natur- und Erholungslandschaft und mit den Bedürfnissen wildlebender Tiere, so dass eine Bündelung von Windenergieanlagen an geeigneten und möglichst konfliktarmen Räumen und damit planerische Steuerung erforderlich ist.

Planerische Vorgaben

Zur Umsetzung der bundesgesetzlichen Ausbauziele für die Windenergie an Land wurden im Rahmen der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Bayerns (LEP-Entwurfssfassung vom 15.11.2022) Teilflächenziele auf Ebene der Regionalplanung verbindlich festgelegt.

So sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt (LEP Teil B, 6.2.2 Ziel), verbunden mit einem Hinweis auf das weitere Flächenziel im WindBG von bayernweit 1,8 v.H. der Landesfläche bis zum 31.12.2032.

Um die Beanspruchung von Natur und Landschaft zu vermindern, sollen jedoch Infrastruktureinrichtungen in freien Landschaftsbereichen möglichst vermieden bzw. gebündelt werden (LEP Teil B, 7.1.3 Grundsatz).

Änderung der Bayer. Bauordnung durch Einführung Art. 82 Abs. 5 BayBO

Am 16.11.2022 sind in Bayern die Änderung der Bayerischen Bauordnung und damit der „10H-Regelung“ für die Windenergie in Bayern in Kraft getreten.

Die 10H-Regelung besteht auch nach dem 16.11.2022 zwar im Grunde fort. Sie findet nach dem neuen Art. 82 Abs. 5 BayBO jedoch keine Anwendung auf Windenergievorhaben, welche

- „1. **in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft** im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes **oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten** für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, errichtet werden,*
- 2. **in einem Abstand von höchstens 2000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet** errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,*
- 3. **längs von Haupteisenbahnstrecken** im Sinn des § 47b Nr.4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **Bundesautobahnen oder vier- oder mehrstreifigen Bundesstraßen in einer Entfernung von bis zu 500 m** errichtet werden; die in § 9 des Bundesfernstraßengesetzes geregelten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergebende gesetzliche Mindestabstände sowie im Einzelfall darüber hinaus erforderliche Sicherheitsabstände sind hinzuzurechnen,*

4. die Voraussetzungen des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG in der am 31. August 2021 geltenden Fassung erfüllen,
5. auf **militärischem Übungsgelände** errichtet werden oder
6. im **Wald im Sinn des Art. 2 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Waldgesetzes** errichtet werden, wenn von der Mitte des Mastfußes zum Waldrand mindestens ein Abstand in Höhe des Radius des Rotors eingehalten wird; Voraussetzung ist, dass der Wald bereits am 16. November bestanden hat.“

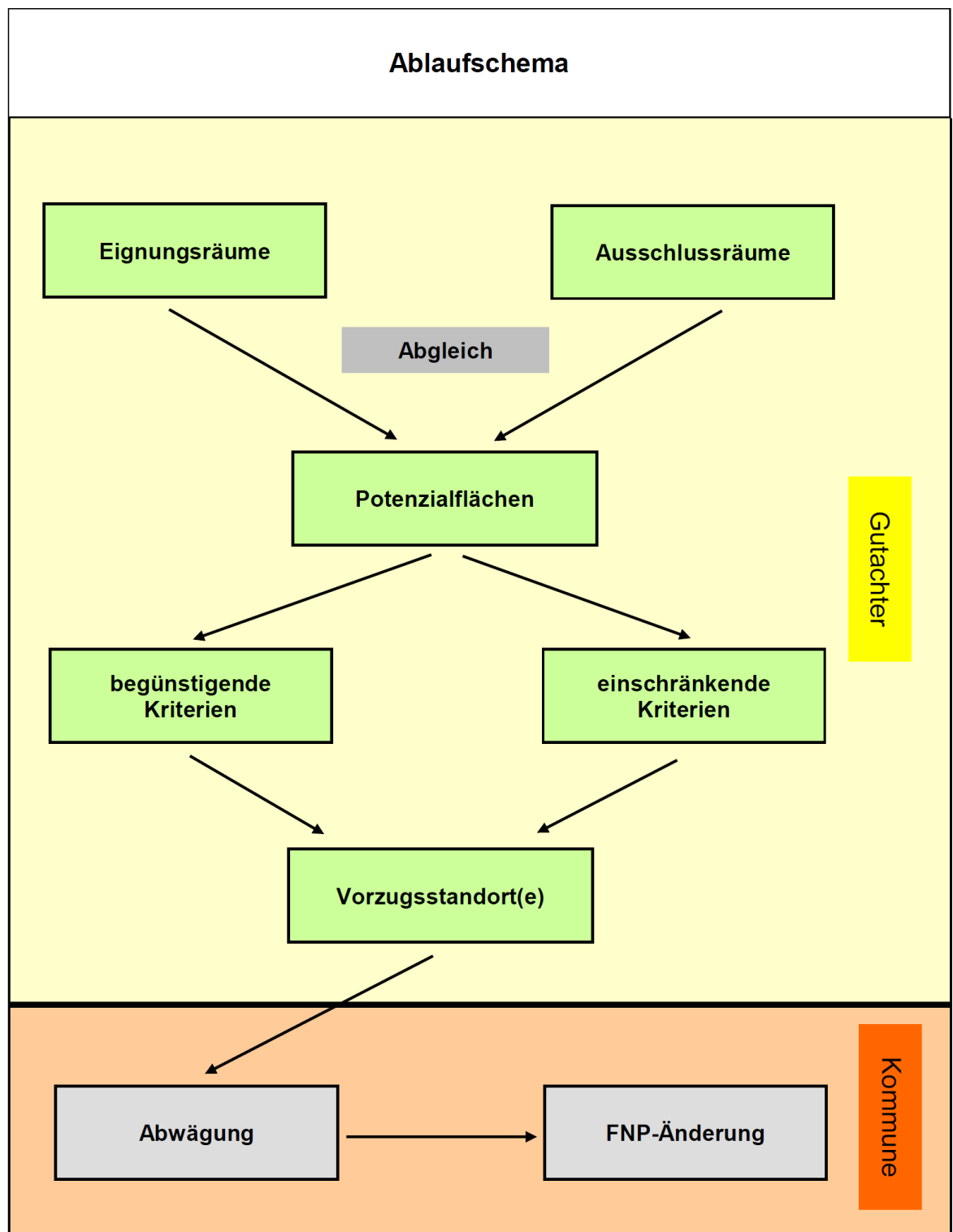
Ferner wird in einem neuen Art. 82a BayBO auch für diese Ausnahmen ein Mindestabstand von 1000 Metern zu bestimmten Wohnbaubereichen geregelt, der jedoch mit Blick auf zukünftige Windenergiegebiete gemäß dem WindBG zum 31.05.2023 aufgrund einer Kollision mit dem Bundesrecht entfällt.

2. Methodisches Vorgehen

Die Auswahl prinzipiell geeigneter Flächen für die Windenergienutzung erfolgt unter Zugrundlegung von Ausschluss- und Restriktionskriterien. Diese sind in Kap. 3 erläutert.

Die anhand einer GIS-basierten Analyse ermittelten Restflächen werden nach ihrer Eignung und einschränkenden Kriterien bewertet, um besonders geeignete Potenzialflächen zu identifizieren (Kap. 4). Kleinstflächen, die für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht in Frage kommen, werden ohne weitere Bewertung von vornherein ausgeschlossen.

Anschließend sollen ein oder mehrere Vorzugsstandorte im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ planungsrechtlich gesichert und als Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie dargestellt werden.



3. Ausschluss ungeeigneter Flächen

Die hier zur Anwendung kommenden Ausschluss- und Restriktionskriterien orientieren sich an den Vorgaben des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord. In der Regel sind zu den genannten Gebieten, die flächenhaft berücksichtigt werden, auch Abstandsflächen einzuhalten, die in der Tabelle genannt sind.

„Hartes“ Ausschlusskriterium (HK)

Windkraft ist dort aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen generell ausgeschlossen. Diese Flächen sind im weiteren Planungsverfahren von vornherein einer Windkraftnutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

Restriktionskriterium (RK)

Konkurrierender Belang, der im Regelfall dazu führt, dass dort kein Windenergiegebiet ausgewiesen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen kann der Belang eventuell nach entsprechender Abwägung oder in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden überwunden werden.

Thema	Kriterium	Abstand / Umgriff
Siedlungsflächen		
Wohn-, Misch- und Dorfgebiete gem. Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplänen (inkl. zukünftiger Bauflächen); Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	HK	800 m
Splittersiedlungen im Außenbereich mit Wohnnutzung	HK	500 m
Sondergebiete/-bauflächen bzw. Gemeinbedarfsflächen mit Siedlungsfunktion (u.a. alle Wohnnutzungen, Einzelhandel, Freizeit- und Sozialeinrichtungen) gem. Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplänen (inkl. zukünftiger Bauflächen)	HK	800 m
Sondergebiete/-bauflächen ohne Siedlungsfunktion (außer Windkraft) sowie Gewerbegebiete gem. Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan (inkl. zukünftiger Bauflächen)	HK	flächenhaft berücksichtigt
Verkehrsflächen und Energieleitungen		
Bahntrassen	HK	100 m
Autobahn, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	HK	100 m

Thema	Kriterium	Abstand / Umgriff
Hochspannungsfreileitungen (über 110 kV)	HK	100 m
Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete	HK	flächenhaft berücksichtigt
SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 79/409/EWG)	HK	flächenhaft berücksichtigt
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten	HK	Artabhängig (s. Anlage 1 des BNatSchG)
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Brutvogelarten	RK	Artabhängig (s. Anlage 1 des BNatSchG)
Landschafts- und Denkmalschutz		
Natura 2000-Gebiete (SPA und FFH-Gebiete) innerhalb von Landschaftsschutzgebieten	HK	flächenhaft berücksichtigt
Besonders landschaftsprägende Denkmäler	HK	<i>Liste noch nicht verfügbar</i>
Wasserwirtschaft		
Gewässer	HK	flächenhaft berücksichtigt
Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete (Zone I, II und IIIa)	HK	flächenhaft berücksichtigt
Forstwirtschaft		
Naturwaldreservat	HK	flächenhaft berücksichtigt
Bodenschätze		
Vorranggebiete Bodenschätze im Regionalplan	HK	flächenhaft berücksichtigt
Genehmigte Abbaugelände bzw. Abbaugelände gem. Flächennutzungsplan	HK	flächenhaft berücksichtigt
Sonstige Kriterien		
Standortgüte <50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern	HK	flächenhaft berücksichtigt

Thema	Kriterium	Abstand / Umgriff
Seismometer-Stationen	RK (<i>Berücksichtigung nicht abschließend geklärt</i>)	5000 m
Weterradar-Stationen	RK (<i>Berücksichtigung nicht abschließend geklärt</i>)	Einzelfallprüfung
Bayerische Erbebenmessstationen	RK (<i>Berücksichtigung nicht abschließend geklärt</i>)	Einzelfallprüfung
Militärischer Ausschlussbereich gem. Energieatlas Bayern	RK (<i>Berücksichtigung nicht abschließend geklärt</i>)	Einzelfallprüfung
Flugplätze mit Schutzbereichen	RK (<i>Berücksichtigung nicht abschließend geklärt</i>)	Einzelfallprüfung

4. Bewertungskriterien

Unter Berücksichtigung der auszuschließenden Gebiete wurden insgesamt 10 Teilflächen identifiziert, die als Potenzialflächen für Windenergiegebiete in Frage kommen (siehe Karte 1 in der Anlage).

Diese Gebiete wurden nach begünstigenden und einschränkenden Kriterien betrachtet, um weniger oder besonders gut geeignete Flächen zu ermitteln.

Folgende Kriterien sind besonders relevant:

Begünstigende Kriterien

- hohe Windhöufigkeit
- vorhandene oder günstige Erschließung
- Vorbelastung mit technischer/baulicher Infrastruktur wie z.B. vorhandene Windkraftanlagen oder Freileitungen

Einschränkende Kriterien

- Lage und Nähe zur Wohnbebauung
- Flächen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz

- Flächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholung

Die Windhöffigkeit wurde nach Höhenstufe, Exposition und Angaben des Windatlas bewertet. Je höher die relative Standortgüte (in 160 m ü. NN.), desto besser ist die Eignung der Fläche (vgl. Karte 2). Die Flächen müssen eine Mindeststandortgüte von 50 % gemäß Energieatlas Bayern aufweisen.

Die Erschließung wurde anhand der vorhandenen Verkehrswege einschließlich Flur- und Waldwege bewertet. Gebiete, die gut mit befestigten Straßen und Wegen erschlossen sind, sind besonders gut geeignet. Bewaldete Gebiete mit nur wenigen schlecht ausgebauten Wegen, engen Kurvenradien etc. sind ungünstiger. Der Aufbau und der spätere Abbau der Anlagen erfordern ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten, insbesondere auch hinsichtlich der Kurvenradien. Bei schlecht ausgebauten Wegen wären v.a. in Waldgebieten größere Ausbauten und Eingriffe erforderlich, die an anderen Flächen vermieden werden können.

Potenzialflächen mit vorhandener Vorbelastung mit technisch/baulicher Infrastruktur werden positiv bewertet, da hierdurch eine Bündelung technischer Infrastruktur geschaffen wird und einer Inanspruchnahme von unberührten Landschaftsräumen entgegengewirkt werden kann. Zur technisch/baulichen Infrastruktur zählen vorhandene oder bereits genehmigte Windkraftanlagen, Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Freileitungen, Versorgungseinrichtungen, überörtliche Verkehrsstrassen oder größere Gewerbegebiete. Vorbelastungen bestehen insbesondere durch die querende Autobahn A 6 und zwei Windenergieanlagen, die zwischen Preppach und Deindorf auf Marktgemeindegebiet Wernberg-Köblitz stehen und unmittelbar an das Gebiet der Marktgemeinde Leuchtenberg angrenzen.

Die Benachbarung zu Wohnbebauung wurde nach den maximal möglichen Abständen bewertet. Potenzialflächen, in denen Standorte möglich sind, die deutlich mehr als 800 m von Wohnbebauung entfernt sind, sind besser geeignet, als wenn die aus Sicht des Immissionsschutzes notwendigen Abstände nur gerade noch eingehalten werden. Ungünstig sind zudem Flächen, die südlich oder westlich von größeren Siedlungen und direkt im Blickfeld der Siedlungen liegen.

Die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz wurde anhand der Landschafts- und Habitatstruktur und vorliegenden Daten aus der amtlichen Biotopkartierung und Artenschutzkartierung (ASK) bewertet. Negativ sind Eingriffe in Gebiete, für die Nachweise kollisionsgefährdeter Arten gem. Anlage zu § 45 b BNatSchG vorliegen und die einen höheren Anteil naturnaher Flächen aufweisen.

Für das Gemeindegebiet des Marktes Leuchtenberg gibt es gemäß Artenschutzkartierung drei (Brut)Nachweise von kollisionsgefährdeten Vogelarten (2 mal Uhu und Baumfalke) sowie südlich angrenzend an das Marktgemeindegebiet mind. ein weiterer (Brut) Nachweis eines Uhus. Hiervon betroffen sind die Potentialflächen 4, 9 und 10, wobei insbesondere der Brutplatz des Uhus im Bereich des Steinbruchs der Schotterwerke Michldorf GmbH aktuell bestätigt ist.

Die Bedeutung für das Landschaftsbild wurde ebenfalls anhand der Landschaftsstruktur, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes bewertet. Von besonderer Bedeutung im Marktgemeindegebiet ist die Blickachse von Osten von der A 6 kommend mit Blick auf Leuchtenberg und seiner Burgruine, die die größte und am besten erhaltene Burgruine der Oberpfalz darstellt.

Als Teil des Naturparks Nördlicher Oberpfälzer Wald hat der Markt Leuchtenberg besondere Bedeutung für die Erholung, für die wiederum das intakte und attraktive Landschaftsbild eine besondere Rolle spielt.

5. Bewertung der Potenzialflächen

Potenzialfläche 1 (158,8 ha)

Die Potenzialfläche 1 befindet sich im Nordosten des Marktgemeindegebietes und ist Teil des großen zusammenhängendes Waldgebietes „Elm“. Es liegt nördlich der Ortschaft Lerau und des Weilers Sargmühle. Neben dem vor allem von Fichten geprägtem Waldgebiet bezieht die Fläche im Südwesten und Südosten auch landwirtschaftlich genutzte Flächen ein.

Die Windhöffigkeit liegt im mittleren Bereich. Die Bereiche des Offenlandes sind gut erschlossen, das vorhanden Wegenetz im Wald ist auch bedingt durch das bewegte Relief zur Erschließung zugunsten der Windenergie nur bedingt geeignet und wäre auszubauen.

Landschaftliche Vorbelastungen sind in diesem Gebiet nicht vorhanden. Im westlichen und nördlichen Bereich verläuft der Goldsteig-Fernwanderweg. Auch ansonsten ist das Gebiet ein Schwerpunkt für die naturgebundene Naherholung.

Hinsichtlich der Lage zu Siedlungen liegt das Gebiet relativ günstig, die nächstgelegenen Leuchtenberger Siedlungseinheiten liegen im Süden, zu Kaimling im Nordwesten wird ein Mindestabstand von etwa 900 m eingehalten, der im Zuge einer konkretisierten Flächenabgrenzung vergrößert werden könnte.

Nachweise aus der Artenschutzkartierung liegen für das Gebiet nicht vor, aufgrund der Größe des Waldgebietes kann ein Vorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Potenzialfläche 2 (5,1 ha)

Die Potenzialfläche 2 befindet sich im Osten des Marktgemeindegebietes, nordöstlich der Ortschaft Steinach. Die umfasst bewaldete Flächen des kleines Waldgebietes „Kochholz“ und auch landwirtschaftlich genutzte Bereich.

Die Windhöffigkeit liegt im mittleren Bereich. Gute Erschließungsmöglichkeiten sind aufgrund der Kleinräumigkeit der Fläche durch die vorhandene Ortsverbindungsstraße zwischen Steinach und Oberlind/Unterlind gegeben.

Landschaftliche Vorbelastungen bestehen nicht.

Hinsichtlich der Lage zu Siedlungen ist die Fläche nicht besonders günstig, da sie im Südwesten von Oberlind/Unterlind (Stadt Vohenstrauss) und etwas höher als diese Ortschaften liegt.

Nachweise aus der Artenschutzkartierung liegen für das Gebiet nicht vor.

Potenzialfläche 3 (49,8 ha)

Die Potenzialfläche 3 befindet sich im zentralen östlichen Bereich des Marktgemeindegebietes zwischen Leuchtenberg und Steinach sowie nördlich der A 6. Es ist durch einen Wechsel von Wald und Offenland (landwirtschaftliche Nutzflächen) gekennzeichnet.

Die Windhöffigkeit liegt im mittleren Bereich, die Erschließungssituation ist gut.

Landschaftliche Vorbelastungen liegen durch die A 6 vor. Von dieser besteht gleichzeitig die wesentlichste Blickachse im Gemeindegebiet aus Sicht des Orts- und Land-

schaftsbildes sowie des Denkmalschutzes mit Blick auf Leuchtenberg und seine Burg-
ruine.

Hinsichtlich der Lage zu Siedlungen ist die Fläche bedingt geeignet. Sie liegt zwar im
Südwesten von Steinach, es könnten prinzipiell aber größere Siedlungsabstände ein-
geräumt werden.

Nachweise aus der Artenschutzkartierung liegen für das Gebiet nicht vor.

Potenzialfläche 4 (3,6 ha)

Die Potenzialfläche 4 befindet sich im westlichen Marktgemeindegebiet beim Stein-
bruch der Schotterwerke Michldorf GmbH, im Randbereich eines im Regionalplan aus-
gewiesenen Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze. Die Flächen werden derzeit landwirt-
schaftlich genutzt.

Die Windhöffigkeit liegt im unteren Bereich, die Erschließungssituation ist gut.

Landschaftliche Vorbelastungen bestehen durch den benachbarten Steinbruch, der
nach Auswertung der Artenschutzkartierung ein Brutplatz des Uhus darstellt.

Durch die Lage südlich von Michldorf mit dem zwischenliegenden Steinbruch ist die
Fläche hinsichtlich der Lage zu Siedlungen bedingt geeignet.

Potenzialfläche 5 (32,2 ha)

Die Potenzialfläche 5 befindet sich im zentralen Bereich des Marktgemeindegebietes
südlich des Hauptortes Leuchtenberg. Sie wird durch den Taleinschnitt des Wittschba-
ches bzw. dessen Zufluss in zwei Teilflächen unterteilt. Diese sind vollständig bewaldet
(überwiegend Fichtenforst).

Die Windhöffigkeit liegt im unteren bis mittleren Bereich, die Erschließungssituation ist
durch die steilere Hanglänge des Geländes, insbesondere bei der östlichen, größeren
Fläche, eher schlecht.

Landschaftliche Vorbelastungen liegen zu einem gewissen Grad durch eine im Westen
verlaufende Hochspannungsleitung vor. Zwischen den beiden Flächen verläuft der
Goldsteig-Fernwanderweg innerhalb des bewaldeten Taleinschnittes.

Hinsichtlich der Lage zu Siedlungen ist die Fläche bedingt geeignet, da sie südlich des
Hauptortes und südöstlich Lückenrieth liegt, gleichzeitig jedoch zu einem gewissen
Maß größere Siedlungsabstände eingeräumt werden können (v.a. bei der östlichen
Fläche). Nachweise aus der Artenschutzkartierung liegen für das Gebiet nicht vor.

Potenzialfläche 6 (64,5 ha)

Die Potenzialfläche 6 schließt westlich an die Potenzialfläche 5 an und ist fast vollstän-
dig bewaldet (überwiegend Nadelforst). Sie ist von der Fläche 5 durch eine größere Of-
fenlandschneise, durch die eine Hochspannungsleitung verläuft, getrennt. Sie liegt un-
mittelbar südlich von Lückenrieth.

Die Windhöffigkeit liegt im mittleren Bereich. Die Erschließungssituation ist durch
Waldwege, die von Norden zuführen sowie den östlich an das Waldgebiet anschlie-
ßenden Weg, der möglicherweise im Zuge der Verlegung der SuedOstLink-Erdleitung
ausgebaut werden muss, relativ gut.

Landschaftliche Vorbelastungen bestehen durch die zwei Windenergieanlagen, die im
Süden an die Potentialfläche angrenzen, sowie durch die im Osten verlaufende Hoch-
spannungsleitung.

Hinsichtlich der Lage zu Siedlungen ist die Fläche nur bedingt geeignet, da sie direkt südlich von Lückenrieth liegt, gleichzeitig jedoch zu einem gewissen Maß größere Siedlungsabstände eingeräumt werden können.

Nachweise aus der Artenschutzkartierung liegen für das Gebiet nicht vor.

Potenzialfläche 7 (4,6 ha)

Die Potenzialfläche 7 schließt im Westen an die Fläche 6 an, ist durch diese von einem bewaldeten Taleinschnitt abgegrenzt und wird selbst ackerbaulich genutzt („Lipplesbühl“).

Die Windhöflichkeit liegt im unteren Bereich, die Erschließungssituation ist gut.

Landschaftliche Vorbelastungen bestehen durch die zwei Windenergieanlagen, die weiter südlich stehen.

Hinsichtlich der Lage zu Siedlungen ist die Fläche nur bedingt geeignet, da sie südöstlich von Matzlesberg und südwestlich von Lückenrieth liegt und keine weiteren Siedlungsabstände eingeräumt werden können.

Nachweise aus der Artenschutzkartierung liegen für das Gebiet nicht vor.

Potenzialfläche 8 (4,3 ha)

Die Potenzialfläche 8 befindet sich im zentralen südlichen Bereich des Marktgemeindeggebietes, unmittelbar südlich der A 6 auf dem vollständig bewaldeten Rothenbühl, der höchsten Erhebung im Marktgemeindeggebiet. Aufgrund der Höhenlage weist der Standort auch die höchste Windhöflichkeit auf. Die Erschließungssituation ist mäßig. Landschaftliche Vorbelastungen bestehen durch die angrenzende Autobahn.

Hinsichtlich der Lage zu Siedlungen ist die Fläche eher nicht geeignet (Wieselrieth im Norden, Bernrieth im Osten und Wittschau im Westen), weitere Siedlungsabstände können nicht eingeräumt werden.

Nachweise aus der Artenschutzkartierung liegen für das Gebiet nicht vor.

Potenzialfläche 9 (5,3 ha)

Die Potenzialfläche 9 befindet sich am südlichen Rand des Marktgemeindeggebietes im Randbereich eines größeren zusammenhängenden Waldgebietes (überwiegend Fichtenforst).

Die Windhöflichkeit liegt im unteren Bereich, die Erschließungssituation ist eher schlecht.

Landschaftliche Vorbelastungen bestehen keine. Hinsichtlich der Lage zu Siedlungen ist die Fläche nur bedingt geeignet (Döllnitz im Nordosten, Preppach im Nordwesten), weitere Siedlungsabstände können nicht eingeräumt werden.

Die Fläche befindet sich im zentralen Prüfbereich eines wahrscheinlichen Horststandortes des Uhus.

Potenzialfläche 10 (3,3 ha)

Die Potenzialfläche 10 befindet sich am südwestlichen Rand des Marktgemeindeggebietes und setzt sich aus zwei kleinen Teilflächen zusammen, die sich östlich und westlich der Kreisstraße NEW 42 erstrecken. Die Flächen sind teils landwirtschaftlich genutzt, teils bewaldet.

Die Windhöffigkeit liegt im unteren (östliche Fläche) bzw. mittleren Bereich (westliche Fläche). Die Erschließungssituation ist durch die Randlage zur Kreisstraße gut. Landschaftliche Vorbelastungen bestehen keine. Hinsichtlich der Lage zu Siedlungen ist die Fläche nur bedingt geeignet (Preppach im Norden), weitere Siedlungsabstände können nicht eingeräumt werden.

Die östliche Teilfläche befindet sich im zentralen Prüfbereich eines wahrscheinlichen Horststandortes des Uhus.

Zusammenfassung und Gesamtbewertung

Zum Erreichten einen Flächenbeitragswertes von 1,1 % müsste der Markt Leuchtenberg ca. 35,6 ha, bei 1,8 % 58,2 ha und bei 2,0 % 64,7 ha seines Gemeindegebietes als Konzentrationszonen „Wind“ im Rahmen eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ ausweisen.

Alle gegenständlich geprüften Flächen weisen sowohl begünstigende als auch einschränkende Kriterien auf.

Aus Gründen der Windhöffigkeit drängt sich keine Potenzialfläche explizit auf, die meisten Flächen haben ähnliche Windhöffigkeiten, nur die Flächen 4, 7 und 9 sind geringfügig schlechter und die Fläche 8 auf dem Rotenbühl geringfügig besser.

In der Gesamtschau der Potenzialflächen ist die Potentialfläche 6 am günstigsten zu bewerten, da einzig die Lage südlich Lückenrieth einschränkend wirkt, alle anderen Kriterien jedoch den Standort begünstigen. Die Fläche allein wäre ausreichend, einen Flächenbeitragswert von nahezu 2,0 % erbringen zu können.

Die Potentialfläche 1 ist am größten und im Hinblick auf deren Lage zu Siedlungsflächen am geeignetsten zu bewerten. Einschränkend wirkt die Bedeutung des Waldgebietes „Elm“ für die Naherholung und das artenschutzrechtliche Konfliktpotential.

Die Potentialfläche 3 liegt in einer maßgeblichen Blickachse zu Leuchtenberg und seiner Burgruine, allein aus diesem Grund sollte hier keine Flächenausweisung erfolgen. Auch die Potentialfläche 5 ist aus Gründen des Landschaftsschutzes, der unmittelbaren Südlage zu Leuchtenberg und des querenden Goldsteig-Fernwanderweges eher als ungünstig zu werten.

Alle anderen Flächen sind sehr kleinflächig und begünstigen dadurch eher eine Verteilung als eine Konzentration von Windenergieanlagen im Marktgemeindegebiet. Sie drängen sich zudem aus vielfältigen weiteren Gründen nicht auf (Konfliktpotential Uhu, Lage zu Siedlungen, Landschaftsbild).

Anlagen

- Karte 1: Übersichtskarte der Potenzialflächen
- Karte 2: Windhöffigkeit